

Aktuelle Informationen zu Corona-Zertifikaten („Grüner Pass“) und e-Impfpass

Stand: 18. Juni 2021, Version 1.2

- ✓ Zugang zu den Corona-Zertifikaten für BürgerInnen
- ✓ Erstellung der Corona-Impfzertifikate
- ✓ Corona-Impfzertifikate und Nachtragefunktion im e-card System
- ✓ Postalische Versendung der Impfzertifikate
- ✓ Gültigkeit der Corona-Zertifikate – www.greencheck.gv.at
- ✓ Verbesserung der Korrekturprozesse für den e-Impfpass

Zugang zu den Corona-Zertifikaten für BürgerInnen

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten zu den Zertifikaten mit den EU-konformen QR-Codes zu kommen. Hier die wichtigsten vorgesehenen Zugangswege:

- **Über gesundheit.gv.at: online mittels Handysignatur**
- **Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden: alle Zertifikate in Papierform**
- **Apotheken, ÖGK-Kundenservicestellen, Ordinationen: Impfzertifikate in Papierform**
- **Über Postversand: für alle Personen, deren Impfserie bis 30. Juni 2021 abgeschlossen wurde**

Aktuell sind **nur Test- und Genesungszertifikate** verfügbar. Die Erstellung der **Impfzertifikate** ist bereits angelaufen und diese werden demnächst verfügbar sein.

Für allgemeine **telefonische Anfragen zum Grünen Pass** steht die Coronavirus-Hotline der **AGES** unter der Telefonnummer **0800 555 621** von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung. Der Webauftritt zum Grünen Pass ist unter www.gruenerpass.gv.at erreichbar. Hier findet man alle Informationen rund um die Corona-Zertifikate. Die Coronavirus-Hotline der AGES ist eine Anlaufstelle für konkrete Rückfragen (z.B. bei einem fehlerhaften Zertifikat). Alternativ wird auch ein Webformular unter <https://www.ages.at/gruenerpass> ab nächster Woche zur Verfügung stehen.

Erstellung der Corona-Impfzertifikate

Corona-Impfzertifikate werden aus dem e-Impfpassregister (bei IT-SV GmbH) über das EPI-Service (bei BRZ GmbH) erzeugt und im EPI-Service gespeichert. Entsprechend der EU-Vorgaben wird für jede einzelne Impfung mit einem **durch die EMA zugelassenen Impfstoff** (Pfizer-Biontech, Moderna, Astra-Zeneca, Janssen) ein Zertifikat erzeugt. Das **ausgewiesene Dosis-Schema richtet sich derzeit nach der EMA-Zulassung** (1 Dosis bei Janssen, 2 Dosen für andere Impfstoffe). Eine vorhergehende **Genesung kann bei der Impfzertifikaterstellung noch nicht berücksichtigt werden**, d.h. auch bei Genesenen wird eine Impfung als „Dosis 1 von 2“ ausgewiesen. Bei technisch erkennbar unvollständigen Daten oder offensichtlichen Fehleinträgen erfolgt keine Erstellung.

Corona-Impfzertifikate und Nachtragefunktion im e-card System

Im e-card System gibt es ab 22. Juni für alle Vertragspartner mit e-Impfpass-Zugriffsrechten (wie Ärzte, Apotheker, Krankenanstalten) die Möglichkeit, Impfzertifikate abzurufen. Diese **Impfzertifikate** können aus dem **e-card-System** in Form eines Links **als PDF** abgerufen werden. Weitere Zertifikate stehen über das e-card-System nicht zur Verfügung.

Der Abruf der Impfzertifikate ist technisch über die **Arztsoftware-Schnittstelle** ab **22. Juni** möglich. Ein Abruf über das **e-card-WebGUI** wird ab 22. Juni möglich sein. Ab 22. Juni wird auch die **Nachtragefunktion** (Impfung für andere Impfstelle eintragen, z.B. Impfstelle im Ausland) in der e-card-Schnittstelle ermöglicht. Ein Impfzertifikatsausdruck in allen Apotheken ist ab Ende Juni möglich. Wenn mehrere Impfzertifikate zur Verfügung stehen, dann wird das aktuellste Zertifikat (bezogen auf das Impfdatum) mitgegeben.

Postalische Versendung der Impfcertifikate

Ab Anfang nächster Woche werden an alle Personen, deren **Impfserie bis 30. Juni 2021 abgeschlossen** wurde, die **Impfcertifikate gedruckt und anschließend per Post** versendet. Aufgrund der geplanten Menge (ca. 2,5 Mio. Briefe) wird der Druck und die Versendung mehrere Tage dauern. Da eine einmalige Impfung nach Genesung nicht als abgeschlossene Impfserie erkannt wird, erhalten diese Personen noch keine Postsendung. Wenn **Fehler** auf den Impfcertifikaten erkannt werden, so haben die **impfenden Stellen**, z.B. Ordinationen, die **Korrekturen** durchzuführen.

Gültigkeit der Corona-Zertifikate – www.greencheck.gv.at

Für die **Prüfung der Gültigkeit von EU-konformen Zertifikaten in Österreich** steht unter www.greencheck.gv.at eine Web-App zur Verfügung. Die Prüfung erfolgt „offline“. Prüfende Stellen finden dort zu GreenCheck weitere Informationen. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt gemäß §1 Abs. 2 der COVID-19-Öffnungsverordnung (Stand 17. Juni 2021):

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§1 Abs. 2)	Prüfregeln bei " www.greencheck.gv.at "
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung , der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,	nicht berücksichtigt, weil Selbsttests in der EU nicht anerkannt sind
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,	für Testzertifikate (Antigen) umgesetzt
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,	für Testzertifikate (PCR) umgesetzt
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,	für Genesungszertifikate umgesetzt, Basis ist ausschließlich positiver PCR-Test im EMS
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte	nur bei durch EMA zugelassene Impfstoffe
a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder	für Impfcertifikate (bei "Dosis 1 von 2") umgesetzt
b) Zweitimpfung , wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder	für Impfcertifikate (bei "Dosis 2 von 2") umgesetzt, aber 270 Tage ab der 2. Impfung berechnet
c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder	für Impfcertifikate ("Dosis 1 von 1") umgesetzt
d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,	Eine vorhergehende Genesung kann derzeit bei der Impfcertifikaterstellung nicht berücksichtigt werden.
6. ein Absonderungsbescheid , wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,	nicht berücksichtigt, weil Absonderungsbescheide in der EU nicht anerkannt sind
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper , der nicht älter als 90 Tage sein darf.	nicht berücksichtigt, weil Antikörpertests in der EU nicht anerkannt sind

Hinweis: Die Gültigkeit der Zertifikate in anderen Ländern ist eventuell abweichend.

Verbesserung der Korrekturprozesse für den e-Impfpass

Derzeit werden die **Korrekturprozesse** mit den zuständigen Organisationen **überarbeitet**.

Folgende Prozesse sind in Abstimmung:

- **Nachtragung** von nicht im e-Impfpass eingetragenen Impfungen („fremder Impfer“)
- **Korrektur von Falscheinträgen**, die dem **Impfling auffallen**
- **Korrektur von Falscheinträgen**, die **zentral erkannt** werden (Fehlerlisten)

Die Prozesse müssen so rasch wie möglich verbessert werden. Korrekturen können derzeit nur durch die eintragende Stelle selbst erfolgen. **Ab Juli** soll in **Ausnahmefällen** (z.B. Arzt nicht mehr tätig) die **Behörde** auch die technische Ausstattung für (Fremd-)Korrekturen haben. Wie rasch nach Korrekturen die neuen Zertifikate über das e-card-System abgerufen und gedruckt werden können, ist in Klärung.